



Gemeinde Brunnthal

Az. 1322 - Verordnung über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an
Sonn- und Feiertagen

Seite 1 von 2

Verordnung der Gemeinde Brunnthal über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

vom 12.12.2014

Die Gemeinde Brunnthal erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und
Feiertage – Feiertagsgesetz - FTG – (BayRS 1131-1-I) zuletzt geändert am 09.05.2006
(GVBL S. 190), erlässt die Gemeinde Brunnthal folgende

VERORDNUNG

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Brunnthal dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis
18.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Tagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag,
- 1. Maifeiertag,
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 27.12.2014 in Kraft.

Brunnthal, 12.12.2014

Gemeinde Brunnthal


Stefan Kern
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.12.2014 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.12.2014 angeheftet und am _____ (frühestens 05.01.2015)
wieder abgenommen.

Brunenthal, _____

Gemeinde Brunenthal

Im Auftrag

Schober